

## Die Causa um den Ausschluss des *Salzburger Landesschwimmverbandes* aus dem *Österreichischen Schwimmverband*

Der *Österreichische Schwimmverband* (OSV) hat vor dem LGZ Wien unlängst eine erstinstanzliche Niederlage erlitten. Der Ausschluss des *Salzburger Landesschwimmverbandes* ist ohne Durchführung eines Beweisverfahrens (!) für rechtswidrig erklärt worden. Auslösendes Moment für den seinerzeitigen Ausschluss war ein vom Salzburger Landesschwimmverband veranstaltetes „Weihnachtsschwimmen“, bei dem sich die Schwimmanfänger zum ersten Mal wettkampfmäßig messen konnten. Da sich einige Kinder im Alter von 6-7 Jahren einen Startsprung vom Sockel – wie er in § 108 lit b der OSV-Wettkampfbestimmungen für Schwimmen<sup>1</sup> für diverse Disziplinen vorgesehen ist – nicht zutrauten, wurde den Kindern selbiger vom Beckenrand erlaubt. Ein anwesender Funktionär des OSV hat diesen „ungemein schwerwiegenden“ Verstoß gemeldet und damit den Weg zum Ausschluss des Salzburger Schwimmverbandes vorbereitet.<sup>2</sup>

Ungeachtet der Frage ob dieses „Weihnachtsschwimmen“ nun wegen der Starts vom Beckenrand ein irregulär durchgeführter „Wettkampf auf Landesebene“ oder ein regulär durchgeführter „Sonstiger Wettkampf“ gem § 3 lit c der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWKB)<sup>3</sup> war, ist ein Vereinsausschluss in diesem Fall nach österreichischem Vereinsrecht jedenfalls eine unangemessene Sanktion. Noch dazu wenn dieser ohne die vorgesehene Anhörung (mit der Möglichkeit zur Gegendarstellung) erfolgt ist.<sup>4</sup> Die OSV-Statuten sehen zwar in § 7 Abs 3 den Ausschluss der Mitgliedschaft „aus wichtigen Gründen“ vor. Zum Zweck und Ziel des OSV gehört allerdings nach § 3 Abs 2 lit b der OSV-Statuten auch „die Förderung des Sports in seinen vier Sparten innerhalb der angeschlossenen Vereine“. Ob es der Förderung des Sports mehr dienlich ist, ängstlichen Schwimmanfängern einen Start vom Beckenrand zu erlauben oder einen regulären Wettkampf durchzuführen (an dem weniger Kinder teilnehmen) um damit ein vergleichbares Resultat zu schaffen, ist in dieser Altersklasse mit Sicherheit eine Streitfrage. Ein wichtiger Grund kann aber schon deshalb nicht vorliegen, weil es sog „Sonstige Wettkämpfe“ gibt, die gem § 3 lit c AWKB nicht nach den Bestimmungen des OSV durchgeführt werden müssen. Der Unterschied zu den anderen in § 3 lit b AWKB vorgesehenen Wettkampfformen ist nur der, dass die darin erzielten Leistungen nicht berücksichtigt werden dürfen, weil Schwimmer teilgenommen haben, die nicht für einen Mitgliedsverein des OSV schwimmen. Typischerweise sind aber gerade Anfänger einer Sportart noch nicht Vereinsmitglieder in einem Sportverein, sondern sollen durch derartige Veranstaltungen – bei denen jeder Teilnehmer einen Preis erhält – als solche für den Sport im Verein begeistert werden. (Bestes Beispiel für eine ähnliche Veranstaltung im Skispringen ist der von *Andreas Goldberger* initiierte „Goldi-Talente-Cup“.)<sup>5</sup> Wenn es aber Schwimmanfängern, die nicht Vereinsmitglieder sind, gem den Bestimmungen des OSV gestattet werden kann, auf einen Startsprung zu verzichten, so wäre es ein Wertungswiderspruch, wenn selbiges jenen Vereinsmitgliedern des OSV nicht gestattet werden darf, die noch Schwimmanfänger sind.

---

<sup>1</sup> [http://osv.or.at/cms/upload/files/files/wkb\\_schwimmen\\_20120601.pdf](http://osv.or.at/cms/upload/files/files/wkb_schwimmen_20120601.pdf) (12. 8. 2013).

<sup>2</sup> <http://www.salzburg.com/nachrichten/salzburg/sport/sn/artikel/schwimmverband-kassierte-gerichtsniederlage-68968/> (12. 8. 2013); <http://www.laola1.at/de/sport-mix/mehr-sport/schwimmen/christian-schneeberger-osv-vs-salzburg/page/61363-320-107-184-.html> (12. 8. 2013).

<sup>3</sup> [http://osv.or.at/cms/upload/files/files/04\\_awkb\\_stand\\_24\\_05\\_2013.pdf](http://osv.or.at/cms/upload/files/files/04_awkb_stand_24_05_2013.pdf) (12. 8. 2013).

<sup>4</sup> Vgl *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine<sup>4</sup> (2013) 341 f.

<sup>5</sup> Vgl [http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Goldi\\_Talente\\_Cup](http://www.salzburg.com/wiki/index.php/Goldi_Talente_Cup) (12. 8. 2013).

Wie aus Medienberichten hervorgeht,<sup>6</sup> hat die Causa aber offenbar noch weitreichendere Folgen. Jener Funktionär, der im Schiedsgericht des OSV den Ausschluss des *Salzburger Landesschwimmverbandes* verfügt hat, hat kurz darauf – ohne seine Befangenheit zu erkennen – den *Neuen Verband der Schwimmvereine in Salzburg* als Landesverband gegründet, der seither der vom OSV anerkannte Landesverband ist.<sup>7</sup> Nach dem Urteil des LGZ Wien bestehen nun zwei Landesverbände in Salzburg parallel zu einander. Für den nunmehr ehemaligen Präsidenten des OSV *Christian Meidlinger* stellt dies scheinbar kein Problem dar, zieht man doch aus dem Urteil des LGZ den Schluss, dass die Anerkennung eines Landesverbandes durch den OSV genügt und nebeneinander durchaus zwei Landesverbände in einem Bundesland bestehen können.

Ob diese Sichtweise von den Statuten gedeckt wird, darf jedoch bezweifelt werden. Gem § 2 Abs 1 der OSV-Statuten<sup>8</sup> gehören dem OSV „die Landesschwimmverbände als Zweigvereine an“. Deren Tätigkeit erstreckt sich auf das betreffende Bundesland.“ Aus meiner Sicht stellt sich die Frage auf welches Bundesland sich die Tätigkeit des *Neuen Verbandes der Schwimmvereine in Salzburg* nun erstreckt, wenn doch der Ausschluss des *Salzburger Landesschwimmverbandes* rechtswidrig war und dessen Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg erstreckt hat (und immer noch erstreckt).

Auch wenn es eine explizite Einschränkung auf einen Landesverband pro Bundesland in den OSV-Statuten nicht gibt, ist die Existenz zweier Landesverbände aus sportrechtlicher Sicht dennoch problematisch. Weder im System der *Federation Internationale de Natation* (FINA – der Weltverband im Wassersport)<sup>9</sup>, noch in jenem der *Ligue Européenne de Natation* (LEN – der europäische Verband im Wassersport)<sup>10</sup> ist vorgesehen, dass in einem Land zwei nationale Verbände agieren können. Dieses monopolistische System, das in der Literatur auch als „Ein-Platz-Prinzip“<sup>11</sup> bezeichnet wird, ist in der Sportwelt kein Einzelfall und erfüllt durchaus seinen Zweck. Es ermöglicht einerseits Wettkämpfe nach einheitlichen Regeln und andererseits, dass es nur eine(n) WeltmeisterIn, nur eine(n) EuropameisterIn, nur eine(n) Österreichische MeisterIn und schließlich nur eine(n) Salzburger MeisterIn gibt.

Gem § 4 lit b AWKB hat jeder Landesverband das Recht und die Pflicht Landesschwimmmeisterschaften auszuschreiben, deren Austragung nach § 4 lit g AWKB vom Gesamtvorstand des OSV genehmigt werden muss. Würden nun Veranstaltungen beider Verbände in Salzburg genehmigt, gäbe es in Zukunft uU in einem Bewerb (gleicher Stil, gleiche Distanz) zwei verschiedene Salzburger Meister. Realistischer ist aber eher die Variante, dass ein Salzburger Verband in Zukunft die Landesmeisterschaften austragen wird dürfen und der andere Verband nur die Pflicht haben wird, solche auszuschreiben. Selbstverständlich können auch diverse andere Normen im Normengefüge

---

<sup>6</sup> Vgl <http://www.laola1.at/de/sport-mix/mehr-sport/schwimmen/christian-schneeberger-osv-vs-salzburg/page/61363-320-107-184-.html> (12. 8. 2013).

<sup>7</sup> Vgl <http://osv.or.at/?sid=item&iid=115> (12. 8. 2013).

<sup>8</sup> [http://osv.or.at/cms/upload/files/files/statuten\\_des\\_osv\\_per\\_15\\_september\\_2012.pdf](http://osv.or.at/cms/upload/files/files/statuten_des_osv_per_15_september_2012.pdf) (12. 8. 2013).

<sup>9</sup> Vgl die im Singular formulierte Regel C 7.1: „The national body governing swimming...“, abrufbar unter [http://www.fina.org/H2O/index.php?option=com\\_content&view=article&id=235:c-7-membership&catid=79:constitution&Itemid=184](http://www.fina.org/H2O/index.php?option=com_content&view=article&id=235:c-7-membership&catid=79:constitution&Itemid=184) (12. 8. 2013).

<sup>10</sup> Vgl die Regeln C 6.1.3 und C 6.1.4 der LEN <http://www.len.eu/siteresources/Attachments/01-CONSTITUTIONAL-RULES-260512.pdf> (12. 8. 2013).

<sup>11</sup> *Sommeregger*, Sportschiedsgerichtsbarkeit in Österreich (2009) 21; *Rössner/Adolphsen* in *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger* (Hrsg), Sportrecht in der Praxis (2012) Rz 9 f, Rz 2856; vgl auch *Höhne/Jöchli/Lummerstorfer*, Recht<sup>4</sup> 6.

des OSV, die auf einen Landesverband Bezug nehmen,<sup>12</sup> so interpretiert werden, dass zwei Landesverbände nebeneinander bestehen können. Das würde aber zu Wertungswidersprüchen führen:

1. Die beiden Salzburger Landesschwimmverbände könnten zusammen mit nur einem anderen Landesschwimmverband einen außerordentlichen Verbandstag einberufen (§ 16 Abs 2 lit d der OSV-Statuten).
2. Das Bundesland Salzburg wäre im Gesamtvorstand, anders als alle anderen Bundesländer, mit zwei Vorsitzenden vertreten (§ 25 Abs 3 lit b der OSV-Statuten).
3. Vereine des „alten“ *Salzburger Landesschwimmverbandes* sowie des *Neuen Verbandes der Schwimmvereine in Salzburg* müssten für jeden Start bei einer Veranstaltung eines Vereins vom jeweils anderen Verband eine Meldung an den eigenen Verband machen, weil sie „außerhalb ihres Landesverbandsbereichs“ starten würden, obwohl sie im eigenen Bundesland starten (§ 5 lit g AWKB).

Ein Vergleich mit anderen nationalen Sportverbänden wie dem *Österreichischen Skiverband* (ÖSV)<sup>13</sup>, dem *Österreichischen Fußballbund* (ÖFB)<sup>14</sup>, dem *Österreichischen Tennisverband* (ÖTV)<sup>15</sup>, dem *Österreichischen Handballbund* (ÖHB)<sup>16</sup> zeigt ebenso, dass das „Ein-Platz-Prinzip“ in Österreich in anderen Sportarten ausdrücklich bis zu den Landesverbänden durchgehalten wird. Eine Abweichung von diesem Grundsatz im *Österreichischen Schwimmverband* wäre somit auch in dieser Hinsicht ein Sonderfall.

Bearbeiter: Univ.-Ass. Mag. Matija Druml am 12.08.2013

---

<sup>12</sup> Vgl etwa § 5 lit a, § 7 lit c, § 10 lit c Z 4, § 14 lit c AKWB.

<sup>13</sup> Vgl § 1 Abs 2 der ÖSV-Statuten [http://www.oesv.at/media/media\\_oesv/Satzung-2008.pdf](http://www.oesv.at/media/media_oesv/Satzung-2008.pdf) (12. 8. 2013).

<sup>14</sup> Vgl § 4 Abs 2 der ÖFB-Statuten [http://www.oefb.at/uploads/elements/64800\\_Satzungen%2017062013%20-%20EF.pdf](http://www.oefb.at/uploads/elements/64800_Satzungen%2017062013%20-%20EF.pdf) (12. 8. 2013).

<sup>15</sup> Vgl § 2 der Satzungen des ÖTV <http://www.oetv.at/1451,,,2.html> (12. 8. 2013).

<sup>16</sup> Vgl § 5 lit a der ÖHB-Statuten [http://oehb.sportlive.at/fileadmin/redaktion/Downloads/OEHBSatzungen2011\\_0521.pdf](http://oehb.sportlive.at/fileadmin/redaktion/Downloads/OEHBSatzungen2011_0521.pdf) (12. 8. 2013).